

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner
Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer | Norbert Wess

Wirtschaftsstrafrecht

Nichterledigung von Beweisanträgen

Anti-Geldwäsche-Compliance im Antiquitätenhandel

Die vertiefende Analyse

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe im Kartellrecht

Europastrafrecht

Die RL über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Finanzstrafrecht

Die Abgabenerhöhung nach § 29 Abs 6 FinStrG

Wiedergutmachung durch Selbstanzeige

Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Unzuständigkeit

Nachforschungspflichten bei Rechnungsmängeln

Nichterledigung von Beweisanträgen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Zugleich eine Besprechung von OLG Wien 16. 7. 2018, 18 Bs 146/18d

Julia Schröder / Norbert Wess



Dr. Julia Schröder ist Rechtsanwaltsanwältin bei wkklaw Rechtsanwälte in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L ist Rechtsanwalt und Partner bei wkklaw Rechtsanwälte in Wien..

Das OLG Wien hält in seinem Urteil vom 16. 7. 2018, 18 Bs 146/18d, über eine Beschwerde ausdrücklich fest, dass die Staatsanwaltschaft (StA) Beweisanträge des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren innerhalb angemessener Frist und ohne schuldhafte Verzögerung zu prüfen und über diese zu entscheiden habe.¹ Die Ermittlungsbehörde habe nach § 55 Abs 4 StPO zwingend entweder dem Antrag stattzugeben und anzuordnen, wie die Beweiserhebung durchzuführen sei, oder den Beschuldigten zu informieren, weshalb seinem Antrag nicht entsprochen wird. Der StA komme kein Ermessen zu, ob sie den Beweisantrag zur Kenntnis nimmt oder nicht. Das stillschweigende Übergehen und Nichterledigen von Beweisanträgen sei einer faktischen Abweisung gleichzuhalten, gegen die dem Beschuldigten die Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung offenstehe. Das vorliegende Urteil reiht sich damit nahtlos in die Judikaturlinie der Obergerichte aus der jüngeren Vergangenheit ein, mit der die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gestärkt und ausgebaut wurden.

1. Sachverhalt

Dem gegenständlichen Urteil des OLG Wien liegt ein Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wegen des Verdachts der Untreue gem § 153 StGB zugrunde. In diesem Ermittlungsverfahren brachte einer der Beschuldigten am 25. 1. 2017 bei der WKStA einen Beweisantrag gem § 55 Abs 1 StPO ein und beantragte die Ergänzung des an den von der Anklagebehörde bestellten Sachverständigen gerichteten Gutachtensauftrags. Mit Schriftsatz vom 6. 2. 2017 erstattete derselbe Beschuldigte einen weiteren Beweisantrag gem § 55 Abs 1 StPO, mit dem er die Einvernahme eines Zeugen beantragte.

In den folgenden (mehr als) acht Monaten konnte im Wege der Akteneinsicht einerseits nicht festgestellt werden, dass die Ermittlungsbehörde den Beweisanträgen stattgegeben hat und ein entsprechender Auftrag zur Gutachtenergänzung an den Sachverständigen ergangen ist bzw die Einvernahme des Zeugen angeordnet wurde. Andererseits wurde der Beschuldigte bzw sein Verteidiger entgegen § 55 Abs 4 Satz 2 StPO in dieser Zeit auch nicht davon verständigt, dass und aus welchen Gründen die (beantragte) Beweisaufnahme unterblieben ist.

2. Einspruchsverfahren

2.1. Einleitende Bemerkungen

Da der Beschuldigte davon ausgehen musste, dass die von ihm gestellten Beweisanträge mehr als acht Monate nach deren Einbringung noch nicht bearbeitet waren, erhob er am 5. 10. 2017

hinsichtlich des ersten Beweisantrags Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO und beantragte, die WKStA möge dem Einspruch entsprechen und die beantragte Beweisaufnahme durchführen sowie den Beschuldigten hiervon bzw von den Gründen des Unterbleibens der Beweisaufnahme gem § 55 Abs 4 Satz 2 StPO verständigen. Andernfalls möge der Einspruch an das Gericht weitergeleitet werden und solle dieses dem Einspruch stattgeben, die Rechtsverletzung feststellen und der WKStA die Herstellung des entsprechenden Rechtszustands durch Aufnahme des beantragten Beweises auftragen.²

2.2. Argumentation des Einspruchswerbers und der StA

Der Einspruchswerber verwies – soweit hier relevant – zunächst auf § 55 Abs 4 Satz 2 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft „ihrerseits die Beweisaufnahme zu veranlassen oder den Beschuldigten zu verständigen [hat], aus welchen Gründen sie unterbleibt.“ § 55 Abs 4 Satz 2 StPO nenne dafür zwar keine Frist, es sei jedoch davon auszugehen, dass eine Erledigung zeitnah und ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen sei. Der Beschuldigte habe insb im Lichte des Beschleunigungsgebots nach § 9 Abs 1 StPO ein Recht darauf, innerhalb angemessener Zeit in-

¹ Siehe dazu auch *Hecht*, Staatsanwälte können nicht einfach nichts tun, *DiePresse/Rechtspanorama* vom 16. 8. 2018.

² Der Beschuldigte erhob am 9. 11. 2017 einen weiteren Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO betreffend den zweiten Beweisantrag. Beide Einsprüche wurden im weiteren Verlauf gemeinsam behandelt. Aus Gründen der leichteren Darstellbarkeit wird in weiterer Folge nur auf den Beweisantrag vom 25. 1. 2017 und den dazugehörigen Einspruch wegen Rechtsverletzung vom 5. 10. 2017 Bezug genommen. Die Ausführungen gelten jedoch gleichermaßen für den Beweisantrag vom 6. 2. 2017 und den dazugehörigen Einspruch wegen Rechtsverletzung vom 9. 11. 2017.

formiert zu werden, welche Veranlassungen die Ermittlungsbehörde aufgrund eines Beweisantrags getroffen hat, treffen wird oder zu treffen beabsichtigt. Eine Untätigkeit über mehrere Monate sei im Ergebnis eine faktische Ablehnung des Beweisantrags ohne Übermittlung der in § 55 Abs 4 Satz 2 StPO normierten und gesetzlich vorgesehenen Verständigung. Der gestellte Beweisantrag löse eine Entscheidungspflicht der StA aus, wobei lediglich eine Ablehnung oder Stattgabe in Frage käme. Das Vorgehen der WKStA, einen Beweisantrag auf unbestimmte Zeit unbearbeitet zu lassen, sei gesetzlich nicht vorgesehen und rechtswidrig.

Die Vorgehensweise der WKStA verletze den Einspruchswerber in zweifacher Weise in seinen subjektiven Rechten: So sei die faktische Abweisung des in formaler Hinsicht nach Beweismittel, Beweisthema und Relevanz hinreichend bestimmten Beweisantrags³ zum einen eine Verletzung des subjektiven Rechts auf Aufnahme der ausdrücklich bezeichneten Beweise. Zum anderen ergebe sich aus § 55 Abs 4 Satz 2 StPO ein subjektives Recht auf Verständigung, aus welchen Gründen eine Beweisaufnahme nicht stattfindet, weil erst diese Verständigung den Antragsteller in die Lage versetze, die Entscheidung der StA nachzuvollziehen sowie einen allfälligen tatsächlich bestehenden Begründungsmangel oder Unschlüssigkeiten zu beseitigen.

Die WKStA erwiderte daraufhin, dass eine Rechtsverletzung nicht stattgefunden habe, weil noch keine Entscheidung über den Beweisantrag getroffen worden sei. Darüber hinaus sei der an den Sachverständigen gestellte Gutachtersauftrag sehr weit formuliert und würden bereits zahlreiche mit den Beweisanträgen im Zusammenhang stehende Sachverhaltselemente befundet werden. Weiters dauere die Auswertung der im Ermittlungsverfahren bereits sichergestellten Daten noch an. Eine Entscheidung über den Beweisantrag sei daher erst nach Vorliegen des Gutachtens sowie der Ermittlungsergebnisse aus der Auswertung der Daten möglich. Dies, weil sich bereits dadurch ergeben könne, dass die begehrte Beweisaufnahme ohne Bedeutung für die Beurteilung des Tatverdachts bzw nicht geeignet sei, erhebliche Tatsachen zu beweisen oder dadurch ein Beweisthema als erwiesen gelten könne.

Ungeachtet der mangelnden inhaltlichen Berechtigung des Einspruchs wegen Rechtsverletzung liege auch keine Rechtsverletzung vor, weil der StPO keine Frist zu entnehmen sei, innerhalb derer die Ermittlungsbehörde über einen Beweisantrag zu entscheiden habe; auch § 55 Abs 4 Satz 2 StPO enthalte keine Frist. Der Einspruchswerber sei noch nicht verständigt

worden, weil eben noch keine Entscheidung über den Beweisantrag getroffen worden sei.

2.3. Erstinstanzliche Entscheidung

Am 10. 4. 2018 wies das Erstgericht den Einspruch wegen Rechtsverletzung mit Beschluss zurück.⁴ Das Erstgericht führte dazu aus, dass § 55 StPO keine Frist enthalte, innerhalb derer die StA über einen Beweisantrag zu entscheiden habe. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass andere Bestimmungen, wie zB § 106 Abs 5 StPO, starre Entscheidungsfristen für die StA normieren, könne davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bewusst von einer Frist für die StA abgesehen habe. Es sei für die Ermittlungsbehörde unumgänglich, im Rahmen der laufenden und geplanten Ermittlungen frei entscheiden zu können, wann einem Beweisantrag nachgekommen werde. Damit komme der StA das Ermessen zu, abhängig vom Ergebnis bzw Fortgang des Ermittlungsverfahrens zu entscheiden, ob einem Beweisantrag überhaupt entsprochen werde bzw werden müsse – zumal es sein könne, dass durch sonstige Ermittlungen Ergebnisse gezeitigt werden, die es entbehrlich machen würden, dem Beweisantrag nachzukommen.

Dem Einspruchswerber sei nach Ansicht des Gerichts zwar zuzustimmen, dass der Beweisantrag nicht *a priori* als unberechtigt gewertet wurde. Dieser entspreche zudem formal den Voraussetzungen eines Beweisantrags. Auch inhaltlich sei dem Beweisantrag nicht grundsätzlich die Berechtigung abzusprechen, weil das Beweisthema durchaus Relevanz haben könnte. Deshalb treffe jedoch der Schluss des Einspruchswerbers, die StA habe den Beweisantrag durch die bisher nicht erfolgte Bearbeitung faktisch unerledigt gelassen und damit abgewiesen, nicht zu. Der Einspruchswerber messe dadurch dem Schweigen der WKStA einen Erklärungswert zu, der aus dem Verhalten der Ermittlungsbehörde nicht zwingend abzuleiten sei. Im Gegenteil habe die StA in ihrer (ablehnenden) Stellungnahme im Einspruchsverfahren darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht erfolgt sei, weil die Entscheidung noch nicht getroffen werden könne.

Darüber hinaus sei die Entscheidung der StA, über den Beweisantrag erst nach Vorliegen des Gutachtens zu entscheiden, auch vor dem Hintergrund der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nachvollziehbar und in keiner Weise zu beanstanden.

Im vorliegenden Fall liege nach Auffassung des Erstgerichts weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensmissbrauch vor, habe sich die StA schließlich an die grundsätzlichen Vorgaben der StPO gehalten und innerhalb des darin vorgesehenen Ermessensspielraums agiert. Die Entscheidung der StA stehe im

³ Zu den Voraussetzungen siehe im Detail etwa *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 55 Rz 46 ff; *Wess* in *Kier/Wess* (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung (2017) Rz 6.48 ff.

⁴ LG für Strafsachen Wien 10. 4. 2018, 317 HR 336/14k.

Einklang mit § 55 Abs 1 StPO, der von einer bindenden Regelung des Verhaltens der StA absehe. Die StA habe von ihrem sich daraus ergebenden Ermessen im Sinne des Gesetzes gehandelt.

Soweit sich der Einspruch auf das Verlassen der Verständigung nach § 55 Abs 4 Satz 2 StPO beziehe, habe die StA dem Einspruch entsprochen, weil die Verständigung mit der ablehnenden Stellungnahme im Einspruchsverfahren (Anm: gemeint nunmehr) erfolgt sei.

3. Beschwerdeverfahren

3.1. Ergänzende Argumente des Einspruchswerbers im Beschwerdeverfahren

Gegen diesen Beschluss des Erstgerichts erhob der Beschuldigte Beschwerde nach § 87 StPO und führte aus, dass die Rechtsansicht des LG für Strafsachen Wien aus mehreren Gründen prozessrechtlich unrichtig sei.

Es sei zwar richtig, dass § 55 StPO (ausschließlich) dem Wortlaut nach keine Entscheidungsfrist normiere. Das Argument überzeuge aber nicht, weil diesfalls das gesetzlich ausdrücklich festgelegte Beweisantragsrecht des Beschuldigten ins Leere laufen würde. Die StA könne dergestalt jeden Beweisantrag aushebeln, indem sie diesen mit der Begründung, dass es in ihrem Ermessen liege, wann sie eine Entscheidung treffe, unerledigt lasse. Der Sichtweise des LG für Strafsachen Wien zufolge wären Beweisanträge nur dann angreifbar, wenn diese von der StA tatsächlich abgewiesen werden. Die faktische Verweigerung der Beweisaufnahme bzw die Verweigerung der Entscheidung würde demgegenüber keine Rechtsverletzung darstellen, selbst wenn der Beweisantrag korrekt wäre und die Voraussetzungen des § 55 StPO erfüllen würde. Folge man der Ansicht des Erstgerichts, sei davon auszugehen, dass Beweisanträge, denen die StA – aus welchen Gründen auch immer – nicht stattgeben möchte, schlichtweg unerledigt bleiben würden, wodurch aber das der StA nach Ansicht des Erstgerichts eingeräumte Ermessen zur Willkür werden würde. Dass der Gesetzgeber eine inhaltlich als Antragsrecht formulierte Regelung bloß als Anregungsmöglichkeit verstanden wissen wollte, könne diesem nicht unterstellt werden.

Aus historischer Sicht sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sowohl im Hinblick auf Beweisanträge als auch betreffend Einsprüche wegen Rechtsverletzung und Anträge auf Einstellung – auf die das Erstgericht in seiner Entscheidung Bezug nimmt – von einer pflichtgemäß zeitnahen und dem Beschleunigungsgebot entsprechenden Erledigung derartiger Eingaben ausgegangen sei. § 55 StPO sei zwar (noch) nicht entsprechend abgeändert worden. Dies liege aber offenkundig daran, dass Beweisanträgen gegenüber Einsprüchen wegen Rechtsverletzung und Anträgen auf Einstellung

eine geringere Rolle zukomme. Zur Gewährung des Rechtsschutzes sei es allerdings dringend geboten, § 55 StPO mit einer Fristsetzung zu versehen, zumal es mit den Grundsätzen eines fairen Strafprozesses und dem Beschleunigungsgebot unvereinbar sei, gesetzlich normierte Verteidigungsrechte durch Untätigkeit auszuhebeln.

Zudem müsse hinsichtlich eines Antrags, der einen bestimmten Zweck erfüllen solle, eine Erledigungspflicht für die zuständige Stelle bestehen. § 55 StPO sei dahingehend zu verstehen, dass ein Beweisantrag eine Entscheidungspflicht auslöse. Die StA habe den Antrag daher unverzüglich zu prüfen und über dessen Durchführung abschließend zu entscheiden. Sie habe anzuordnen, auf welche Art und Weise eine Beweisaufnahme stattzufinden hat bzw den Beschuldigten zu verständigen, weshalb die Beweisaufnahme unterbleibt.⁵ Die StA habe daher zwei Handlungsmöglichkeiten: Sie könne entweder die Beweisaufnahme anordnen oder den Beschuldigten verständigen, warum seinem Antrag nicht entsprochen wird. Sofern die StA im Zeitpunkt der Antragstellung keine Veranlassung dazu sehe, den beantragten Beweis aufzunehmen, oder sie die Ergebnisse laufender Ermittlungen abwarten wolle, bedeute dies, dass die Beweisaufnahme (vorerst) abgelehnt werde. Auch diese (ablehnende) Entscheidung könne mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung bekämpft werden, weil auch die Frage über eine sofortige oder spätere Beweisaufnahme unterschiedlich beurteilt werden könnte und demnach Uneinigkeit zwischen der StA und dem Antragsteller bestünde.

Schließlich hätte die vom Erstgericht vertretene Rechtsansicht auch eine Verletzung von Art 6 Abs 3 lit d EMRK zur Folge, wonach jeder Angeklagte das Recht hat, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu bewirken. Dieses Recht setze eine auch im Ermittlungsverfahren geltende Regelung voraus, nach der der Beschuldigte die Ladung von Zeugen nicht nur beantragen könne, sondern diesem im Fall der Ablehnung der beantragten Beweisaufnahme die Möglichkeit offenstehen müsse, sich hiergegen zu wehren.⁶

3.2. Das Urteil des OLG Wien

Mit Beschluss vom 16. 7. 2018 hob das OLG Wien den angefochtenen Beschluss auf und stellte fest, dass durch die faktische Nichterledigung der beantragten Beweisaufnahmen bzw durch die Unterlassung der Verständigung von den Gründen der Abstandnahme das subjektive Recht des Beschuldigten gem § 55 Abs 1 und 4

⁵ Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2005) Rz 217.

⁶ Zur Anwendbarkeit von Art 6 EMRK im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren siehe Herbst/Wess, Überlange Verfahrensdauer in (gerichtlichen) Strafverfahren – Voraussetzungen, Rechtsbehelfe und Rechtsfolgen, in Lewisch (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015 (2015) 237.

Satz 2 StPO verletzt wurde. Zudem wurde der WKStA der Auftrag erteilt, den entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Subjektive Rechte seien – so das OLG Wien – solche, die dem Betroffenen einen Anspruch auf ein bestimmtes Verfahrensrecht nach der StPO einräumen oder die Voraussetzungen und Bedingungen festlegen, die bei der Ausübung von Zwang gegenüber dem Betroffenen konkret einzuhalten sind. Lehne die StA einen Beweisantrag ab oder behalte sie die Beweisführung der Hauptverhandlung vor, könne gegen diese Entscheidung ein Einspruch wegen Rechtsverletzung erhoben und eine gerichtliche Nachprüfung durchgeführt werden. Es entspreche nicht der Intention des Gesetzes, ausschließlich im Fall der Abweisung eines Beweisantrags eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, während jede Nichtbehandlung – die letztlich einer faktischen Abweisung gleichkomme – unangreifbar wäre. Der Beschuldigte habe daher auch im Fall des längerfristigen stillschweigenden Übergehens eines gestellten Beweisantrags das Recht, einen Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Im Übrigen sei die Ablehnung von hinreichend konkretisierten und begründeten Beweisanträgen nur in den § 55 Abs 2 StPO taxativ genannten Gründen möglich. Dem Beschwerdeführer sei zuzustimmen, dass die StA Beweisanträge des Beschuldigten zwingend zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen habe, wie die Beweisaufnahme durchzuführen sei. Andernfalls sei der Beschuldigte zu verständigen, aus welchen Gründen die Beweisaufnahme nach Ansicht der StA unterbleiben könne. Das Gesetz regle das mögliche Vorgehen der StA daher bindend. Die StA habe kein Ermessen, ob sie einen Beweisantrag zur Kenntnis nimmt oder nicht. Sie sei schon im Sinne des Objektivitätsgebots zur Prüfung derartiger Anträge ohne schuldhaftige Verzögerung und zur entsprechenden Veranlassung verpflichtet.

Es sei zwar richtig, dass § 55 Abs 4 StPO keine Frist zur Vornahme der Verständigung des Beschuldigten zu entnehmen sei und der StA ein dahingehendes Ermessen zukomme, innerhalb welchen Zeitraums sie über den Beweisantrag entscheide. Sie dürfe dabei auch einzelne noch ausstehende Ermittlungsergebnisse abwarten, es müsse aber eine möglichst zeitnahe Entscheidung und Verständigung des Antragstellers erfolgen. Der Beschuldigte soll derart in die Lage versetzt werden, zB andere zielführende Beweisanträge zu stellen. Aus § 55 Abs 4 StPO ergebe sich daher, dass für den Beschuldigten binnen einer angemessenen Frist erkennbar sein müsse, ob die von ihm beantragten Beweise aufgenommen werden oder nicht. Ein Zeitraum von acht Monaten, in dem sich die WKStA in keiner Form zu den gestellten Beweisanträgen äußert, sei nicht mehr als angemessen zu betrachten.

Auch im Fall, dass die StA ein Ermittlungsergebnis abwarten will, sei ein Zuwarten bis zu einem auch für die Ermittlungsbehörden nicht vorhersehbaren Zeitpunkt nicht sinnvoll. Zur Veranschaulichung führt das OLG Wien aus, dass der Sachverständige, dessen Gutachten die StA habe abwarten wollen, vor mehr als vier Jahren bestellt worden sei und das Gutachten nach zweimaliger Fristerstreckung auch im Juni 2018 nach wie vor nicht vorliege. Im Übrigen könne auch der Argumentation des Erstgerichts, dass ein derartiges Vorgehen der StA den Grundsätzen der Sparsamkeit, Effizienz und Beschleunigung entspreche, nicht gefolgt werden. Vor diesem Hintergrund wäre es vielmehr geboten, die Prüfung eines Teilaspekts durch den Sachverständigen im Zuge der bereits laufenden Begutachtung vorzunehmen, statt diesen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu betrauen.

Das faktische, stillschweigende Übergehen des gestellten Beweisantrags bzw das Unterbleiben der Auskunft über die weitere Vorgehensweise über einen Zeitraum von etwa acht Monaten verletze daher das Gesetz iSd § 55 Abs 1 und 4 Satz 2 StPO.

4. Fazit

Dem dargestellten Urteil des OLG Wien ist uneingeschränkt zuzustimmen. Im Hinblick auf die Wahrung der (zum Teil verfassungsrechtlich abgesicherten) Rechte des Beschuldigten kann nur begrüßt werden, dass das Rechtsmittelgericht in bemerkenswert klarer Weise zu dieser für die Praxis äußerst relevanten Frage Stellung genommen hat.

Das in § 55 StPO geregelte Recht des Beschuldigten, Beweisanträge zu stellen, ist für dessen Verteidigung essenziell.⁷ Es wäre mit mehreren zentralen Rechten des Beschuldigten – wie zB dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK⁸ oder dem Beschleunigungsgebot nach § 9 StPO⁹ – in keiner Weise zu vereinbaren, könnte die StA (das Recht auf) Beweisanträge durch schlichtes Nichtbearbeiten auf einfachem Weg aushebeln und den Beschuldigten derart in seinen Verfahrensrechten beschneiden. Stünden dem Beschuldigten – wie von der StA und vom Erstgericht vertreten – nur im Fall der ausdrücklichen Abweisung eines Beweisantrags die gesetzlich normierten Rechtsschutzmöglichkeiten offen, hätte der Beschuldigte zunächst keinerlei Möglichkeit, sich gegen ein stillschweigendes Übergehen von Beweisanträgen – aus welchen Gründen auch immer dieses erfolgt – zur Wehr zu setzen.

Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass Beweisanträge, denen die StA nicht stattgeben will, keiner abweisenden Entscheidung zuge-

⁷ ErlRV 25 BlgNR 22. GP, 80; *Schmieder/Wess in Kertl/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 19.31; *Wess in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.47.

⁸ Dazu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ (2016) § 24 Rz 135.

⁹ Vgl dazu etwa *Kier in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 9 Rz 11.

führt, sondern schlichtweg übergangen werden, zumal dies nicht nur einen erheblich geringeren Arbeitsaufwand für die StA bedeuten würde, sondern gleichzeitig die Unanfechtbarkeit dieser (Nicht-)Entscheidung zur Folge hätte. Dem OLG Wien ist daher vollinhaltlich zuzustimmen, dass eine Nichterledigung von Beweisanträgen einer faktischen Abweisung gleichzuhalten ist, gegen die ebenfalls das Rechtsmittel des Einspruchs wegen Rechtsverletzung offensteht.

Damit einher geht das vom erkennenden Senat ausdrücklich genannte Erfordernis, dass die StA Beweisanträge innerhalb einer angemessenen Frist und ohne unnötige Verzögerung zu prüfen und darüber zu entscheiden hat. Zwar enthält § 55 Abs 4 StPO dem Wortlaut nach keine Entscheidungsfrist. Man wird der StA auch keine absolute Entscheidungsfrist auferlegen können. Für den Beschuldigten und seine Verteidigung ist es aber unbedingt erforderlich, dass der Beschuldigte innerhalb einer angemessenen Frist – die selbstverständlich vom Umfang und der Komplexität des Verfahrens abhängen wird, einen Zeitraum von mehreren Monaten aber selbst in umfangreichen und komplexen Verfahren nicht übersteigen darf – darüber in Kenntnis gesetzt wird, wie mit seinem Beweisantrag verfahren wird. Nur auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass der Beschuldigte seine Rechte vollumfänglich in Anspruch nehmen und etwa ein entsprechendes Rechtsmittel ergreifen oder einen anderen Beweisantrag stellen kann.

Dass diese Ansicht letztlich auch der Intention des Gesetzgebers entspricht, kann nicht bezweifelt werden, hat dieser doch bereits in den Mat zu § 55 StPO festgehalten, dass die StA den Antrag „unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen [hat], auf welche Weise die Beweisaufnahme durchzuführen ist. Andernfalls hätte sie den Beschuldigten zu verständigen, aus welchen Gründen die Beweisaufnahme unterbleiben kann. Für diesen Fall steht dem Beschuldigten wiederum der allgemeine Rechtsbehelf des Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 zu.“¹⁰ Der Gesetzgeber hatte daher zum einen ganz offensichtlich eine unverzügliche Prüf- und Entscheidungspflicht vor Augen. Zum anderen wollte er der StA offenkundig kein dahingehendes Ermessen einräumen, ob sie über einen Beweisantrag überhaupt entscheidet. Vielmehr wollte der Gesetzgeber der StA (lediglich) zwei Möglichkeiten zur Verfügung stellen: entweder dem Beweisantrag stattzugeben und die Durchführung der Beweisaufnahme anzuordnen oder den Beschuldigten zu informieren, weshalb dem Antrag nicht nachzukommen ist.

In der jüngeren Vergangenheit schützen und stärken die Obergerichte durch ihre Rsp zuneh-

mend und erkennbar die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren. So kann in diesem Zusammenhang etwa auf das Urteil des OLG Wien zur Erstattung schriftlicher Stellungnahmen im Ermittlungsverfahren,¹¹ auf das OGH-Urteil betreffend die Teilnahmemöglichkeit des Beschuldigten bei Besprechungen der StA mit dem gerichtlich geführten Sachverständigen,¹² aber auch auf das Urteil des OLG Wien zu unzulässigen Beschränkungen der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren¹³ verwiesen werden. Das hier besprochene Urteil des OLG Wien reiht sich in diese Rsp nahtlos ein und bewirkt ebenfalls eine Stärkung der Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren.

► Auf den Punkt gebracht

Das OLG Wien hat in seinem Urteil klar zum Ausdruck gebracht, dass § 55 Abs 4 StPO eine Verpflichtung der StA normiert, Beweisanträge zeitnah zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen, auf welche Art und Weise die Beweisaufnahme erfolgen soll. Andernfalls ist der Beschuldigte zu verständigen, weshalb die Beweisaufnahme unterbleibt. Insofern normiert § 55 Abs 4 StPO zwei Handlungsalternativen. Die StA hat kein dahingehendes Ermessen, ob sie einen Beweisantrag überhaupt zur Kenntnis nimmt oder nicht. Vielmehr hat sie über Beweisanträge innerhalb einer angemessenen Frist und ohne schuldhaftige Verzögerung zu entscheiden. Zwar dürfen einzelne (absehbare) Ermittlungsergebnisse abgewartet werden, die Entscheidung über den Antrag muss aber zeitnah erfolgen. Insb das Abwarten eines selbst für die Ermittlungsbehörden nicht absehbaren Zeitpunkts ist nicht zulässig. Das stillschweigende Übergehen eines Beweisantrags ist nach eindeutiger Ansicht des OLG Wien einer faktischen Abweisung gleichzuhalten. Auch in diesen Fällen der Nichtbehandlung von Beweisanträgen stehen dem Beschuldigten die Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung offen.

¹⁰ ErlRV 25 BlgNR 22. GP, 81.

¹¹ OLG Wien 28. 3. 2017, 21 Bs 58/17h; vgl dazu auch *Wess/McAllister*, Zur Frage der Zulässigkeit der Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen durch den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, ZWF 2017, 150.

¹² OGH 25. 6. 2018, 17 Os 7/18k (17 Os 13/1t, 17 Os 14/18i); siehe dazu auch *Wess/Dangl*, Zum Teilnahmerecht des Beschuldigten an Besprechungen der Staatsanwaltschaft mit dem (gerichtlich geführten) Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, ZWF 2018, 236.

¹³ OLG Wien 27. 6. 2018, 19 Bs 302/17a; zuvor bereits OLG Wien 7. 3. 2014, 22 Bs 355/13m.



Starten Sie gut ins
neue Jahr!

ZWF-Jahresabo 2020
(6. Jahrgang, Heft 1-6)

€ 201,60*
statt € 252,-*

Jetzt Jahresabo 2020
bestellen und 20 % sparen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

ZWF-Jahresabo 2020
(6. Jahrgang 2020, Heft 1-6)

EUR 201,60
statt EUR 252,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet.
Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz.
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU
14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen!

lindeverlag.at, office@lindeverlag.at, T 01 24 630, F 01 24 630-23